



Häufig gestellte Fragen (FAQs) zum Bundesförderprogramm zur Anschaffung von Drohnen zur Rehkitzrettung - 2025 –

Stand: 14.03.2025

Inhaltsverzeichnis

(1)	Was ist das Ziel der Fördermaßnahme?	1
(2)	Wer kann die Förderung beantragen?	2
(3)	Was wird gefördert?.....	3
(4)	Für welche Zwecke darf die geförderte Drohne eingesetzt werden?	3
(5)	Wie viele Drohnen werden gefördert?.....	3
(6)	Wie hoch ist die Förderung?	4
(7)	Wo sind die Anträge zu finden?.....	4
(8)	Wie läuft das Antragsverfahren ab?	4
(9)	Welche Dokumente und Daten benötige ich für den Antrag auf Förderung?.....	5
(10)	Welche Dokumente benötige ich für das Verwendungsnachweisverfahren?.....	6
(11)	Wie sind die Antragsfristen?	6
(12)	Was ist bei der Rechnung der Drohne zu beachten?	6
(13)	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?.....	7
(14)	Welche Pflichten hat der Zuwendungsempfänger?	7
(15)	Wer überprüft die Verwendung der geförderten Drohne?	8
(16)	Wie kann ich gegen einen Bescheid Widerspruch einlegen?.....	8

(1) Was ist das Ziel der Fördermaßnahme?

Das Ziel der Förderung ist die weitere Etablierung des Einsatzes von Drohnen in Kombination mit geeigneten Wärmebildkameras zur Suche von Wildtieren, insbesondere Rehkitzen auf Grünland- und Ackerfutterflächen während der Wiesenmahd. Die Tiere sollen mit den Kameras lokalisiert werden, damit die Liegeflächen markiert werden können, um diese zu umfahren oder die Tiere für die Mahd aus den Flächen entfernen zu können. Diese Maßnahmen sollen die Tiere vor Verletzungen oder dem sogenannten „Mähtod“ bewahren. ([zurück](#))

(2) Wer kann die Förderung beantragen?

Der Kreis der Antragstellenden ist eng definiert.

Antragsberechtigt sind ausschließlich:

- **Kreisjagdvereine** und **Jägervereinigungen** auf regionaler, lokaler oder Kreisebene in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu deren Aufgaben die Pflege und Förderung des Jagdwesens gehören
- andere **eingetragene Vereine** auf regionaler oder lokaler Ebene, zu deren Aufgaben die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzten bei der Wiesenmahd (sog. **Kitzrettungsvereine**), gehören. Der Schwerpunkt Rehkitzrettung ist durch die Satzung nachzuweisen.

Der Verein muss am Tag der Antragstellung auf Förderung rechtsfähig bestehen und bereits im Vereinsregister eingetragen sein. Der bloße Antrag zur Eintragung beim örtlichen Amtsgericht ist für die Antragstellung nicht ausreichend.

Der Verein muss am Tag der Antragstellung auf Förderung nachweisen können, dass er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt und selbstlos tätig ist. Der Freistellungsbescheid des Finanzamts kann ggf. von der BLE nachgefordert werden. Der bloße Antrag auf Freistellung beim örtlichen Finanzamt ist für die Antragstellung nicht ausreichend.

Der Verein darf nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder in Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger sein.

Die antragstellende Person **muss** eine vom Verein vertretungsberechtigte Person sein, welche unter Nummer 3 des Vereinsregisters eingetragen ist.

Sollte eine Person den Antrag stellt, welche nicht im Vereinsregister eingetragen ist, muss von einer/m Vertretungsberechtigten in einer Vollmacht erklärt werden, dass die antragstellende Person bevollmächtigt ist, den Förderantrag zu stellen. Die unterschriebene Vollmacht ist bei Antragstellung zwingend als PDF-Dokument in das Förderportal des Bundes hochzuladen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- **Jagdgenossenschaften** (vgl. § 9 Bundesjagdgesetz)
- Vereine in Gründung
- Einrichtungen der öffentlichen Hand
- Vereine, deren satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet nicht im Bundesgebiet liegt
- Privatpersonen. ([zurück](#))

(3) Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von einer **neuen, flugbereiten Drohne**, ausgestattet mit Wärmebildkamera und Echtbildkamera.

Förderfähig sind auch Zusatzausgaben für die Anschaffung von zusätzlichem Equipment, die im Zusammenhang mit der Drohne stehen, wie zum Beispiel weitere Akkus, Propeller, Kabel, Ladegeräte, Transportbehälter.

Die neue Drohne hat mindestens die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Echtbildkamera mit integrierter/ kompatibler Wärmebildkamera
- Mindestflugzeit 20 Minuten
- Home Return Funktion
- CE-Klassenkennzeichnung aufgrund Zertifizierung nach den Vorschriften der EU-Drohnenverordnungen (EU) 2019/947 und (EU) 2020/746

Die Drohne muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erworben werden.

Gebrauchte Drohnen und Drohnen, welche über Online-Auktionsplattformen ersteigert werden, sind nicht förderfähig. ([zurück](#))

(4) Für welche Zwecke darf die geförderte Drohne eingesetzt werden?

Innerhalb der Zweckbindungsfrist von 3 Jahren darf die geförderte Drohne mit Wärmebildkamera und die dazugehörige Ausrüstung grundsätzlich nur für die Wildtierrettung, insbesondere die Rehkitzrettung während der Wiesenmahd, eingesetzt werden.

Ausnahme: Im tierseuchenrechtlichen Krisenfall darf die geförderte Drohne mit Wärmebildkamera darüber hinaus für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), insbesondere für die Suche nach verendeten Wildschweinkadavern, genutzt werden. ([zurück](#))

(5) Wie viele Drohnen werden gefördert?

Das BMEL fördert im Rahmen der diesjährigen Fördermaßnahme die Anschaffung von **einer** einzigen Drohne pro Antragstellenden.

Die Förderjahre 2021 bis 2024 bleiben bei der Förderentscheidung im Jahr 2025 unberücksichtigt.

Wichtig: Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen nach den Vorgaben des Programms sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen. Ebenso besteht kein Anspruch auf künftige Förderungen, sollte Ihnen der beantragte Anspruch für dieses Projekt durch Bescheid zugesagt werden. ([zurück](#))

(6) Wie hoch ist die Förderung?

Es können **bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben** - jedoch begrenzt bis zur Höchstsumme von **maximal 4.000 Euro pro Drohne** - gefördert werden.

Skonti, Boni und Rabatte sind zu nutzen und müssen von der beantragten Fördersumme abgezogen werden.

Wenn die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, sind nur die Nettobeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) förderfähig. ([zurück](#))

(7) Wo sind die Anträge zu finden?

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich online über das Förderportal des Bundes.

Der Zugang zum Förderportal des Bundes erfolgt über die Internetseite der BLE www.ble.de/rehkitzrettung.

Es steht ein Dokument „Ausfüllhilfe“ zum Download bereit. Bitte berücksichtigen Sie dieses unbedingt bei Antragstellung.

Bitte wählen Sie am Ende der Antragstellung unbedingt das **TAN-Verfahren!**

Eine postalische Antragstellung ist nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich und muss vorab mit der BLE abgestimmt werden. ([zurück](#))

(8) Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Die Antragstellung erfolgt **ausschließlich** über das Förderportal des Bundes.

Bitte wählen Sie am Ende der Antragstellung unbedingt das **TAN-Verfahren!**

Bitte reichen Sie keine Unterlagen postalisch in Papierform ein.

Anträge per E-Mail und in Papierform können nicht bearbeitet werden, abgesehen von den Ausnahmen unter Nummer 7.2 der Richtlinie.

Der Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Dafür gibt der Antragstellende seine E-Mail-Adresse an und stimmt dem elektronischen Austausch zu.

1. Antrag auf Förderung

Um eine Förderung erhalten zu können, ist die Beantragung zwingend notwendig!

Dazu muss das Antragsformular **online vollständig** ausgefüllt werden. Anschließend wird der Antrag im Förderportal online an die BLE übermittelt.

Nach positiver Prüfung durch die BLE erhält der Antragstellende einen Zuwendungsbescheid. Dies ist die Zusage zur Förderung und der maximale Förderbetrag wird festgelegt.

Folglich darf mit der Anschaffung der Drohne begonnen werden.

Nur Drohnen, die **nach** Erhalt des Zuwendungsbescheids bestellt und erworben wurden, können zur Auszahlung der Förderung zugelassen werden.

Die Frist für den Antrag auf Förderung endet am **17. Juni 2025**.

Bei Feststellung, dass keine Förderung erfolgt, ergeht ein Ablehnungsbescheid vom zuständigen Fachbereich der BLE.

2. Verwendungsnachweisverfahren

Nur Antragstellende, die von der BLE einen Zuwendungsbescheid erhalten haben, sind berechtigt einen „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ einzureichen.

Das Formular zum Nachweis der Verwendung wird mit dem Zuwendungsbescheid per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Der Antragstellende darf nach Erwerb der Drohne das Formular „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ bei der BLE einreichen. Die Einreichung erfolgt über das Förderportal des Bundes.

Eine Anleitung zum genauen Vorgehen wird auf der Internetseite der BLE www.ble.de/rehkitzrettung bereit gestellt.

Der „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ darf erst **nach** Erwerb der Drohne mit Wärmebildkamera gestellt werden. Das bedeutet, dass die Drohne vollständig bezahlt sein muss, soweit der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt erfolgt. Das Eigentum muss an den Antragstellenden übergegangen sein. Ein Zahlungsnachweis über die Drohne kann von der BLE nachgefordert werden.

Die Frist für den Nachweis der Verwendung endet am **30. September 2025**. ([zurück](#))

(9) Welche Dokumente und Daten benötige ich für den Antrag auf Förderung?

Die folgenden Dokumente sind bei Antragstellung im PDF-Format in das Förderportal des Bundes hochzuladen (keine Papierform):

- eine aktuell gültige Vereinssatzung, aus der hervorgeht, dass die Aufgaben nach Nummer 3 der Richtlinie erfüllt werden,
- ggf. Vollmachten (siehe Fragen Nr. 2 und Nr. 13),
- ggf. weitere Nachweise, welche die BLE nachfordert, zum Beispiel Zertifikat der Drohne und technisches Datenblatt.

Sie benötigen **keinen** Kostenvoranschlag.

Im Antrag werden Sie aufgefordert, den maximalen Betrag, den Sie für die Drohne und deren zusätzliches Equipment ausgeben werden, zu schätzen. Dieser maximale Betrag ist Basis für die Berechnung der maximalen Zuwendung und wird im Zuwendungsbescheid festgeschrieben. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Zuwendung ist nicht möglich.

Die **Vereinsregisternummer und das Registergericht** müssen bei Antragsstellung angegeben werden.

Dokumente sind als unveränderbares PDF und ohne Passwortschutz hochzuladen. Jedes PDF-Dokument darf maximal 50 MB groß sein.

Es wird darum gebeten, alle zusammenhängenden Seiten eines Dokuments als **EINE** Anlage mit eindeutiger Beschriftung hochzuladen.

Bitte wählen Sie am Ende der Antragstellung unbedingt das **TAN-Verfahren!** ([zurück](#))

(10) Welche Dokumente benötige ich für das Verwendungsnachweisverfahren?

Die folgenden Dokumente sind **nach** Erwerb der Drohne im PDF-Format in das Förderportal des Bundes hochzuladen (keine Papierform):

- ausgefülltes Formular „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“,
- nicht verpflichtend: ausgefülltes Formular „Rechtsbehelfsverzicht“
- ggf. weitere Nachweise, welche die BLE nachfordert, zum Beispiel die Rechnung der Drohne und Zahlungsnachweis.

Dokumente sind als unveränderbares PDF und ohne Passwortschutz hochzuladen. Jedes PDF-Dokument darf maximal 50 MB groß sein.

Es wird darum gebeten, alle zusammenhängenden Seiten eines Dokuments als **EINE** Anlage mit eindeutiger Beschriftung hochzuladen. ([zurück](#))

(11) Wie sind die Antragsfristen?

Die Frist für den Antrag auf Förderung endet am **17. Juni 2025**.

Im Falle, dass die verfügbaren Haushaltsmittel vor diesem Stichtag ausgeschöpft sind, kann das Online-Antragsverfahren vorzeitig durch die BLE beendet werden.

Die Frist für den Nachweis der Verwendung endet am **30. September 2025**. ([zurück](#))

(12) Was ist bei der Rechnung der Drohne zu beachten?

Folgendes muss auf der Rechnung der Drohne erkennbar sein:

- Verkäufer: Name und Adresse
- Adressat: Name und Adresse des antragsstellenden Vereins bzw. der antragsstellenden Vereinigung
- Besteller: Name des Bestellers des antragsstellenden Vereins bzw. der antragsstellenden Vereinigung. Dies soll mit der Person übereinstimmen, die bei der BLE den Förderantrag gestellt hat.
- Datum der Rechnung und ggf. Datum der Lieferung der Drohne
- Rechnungsnummer
- Aufstellung aller einzelnen Kostenpositionen
- Ausweisung von Rabatten, Boni und Skonti

- Mehrwertsteuer
- Steuernummer des Verkäufers.

Die Rechnung ist aufzubewahren und auf Verlangen bei der BLE oder anderen Prüforganen vorzulegen. ([zurück](#))

(13) Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Nach der positiven Prüfung des Nachweises der Verwendung wird die Auszahlung der Zuwendung veranlasst und der Zuwendungsempfänger erhält einen Bescheid.

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst **nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Zuwendungsbescheids** ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist nur möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Hierfür können Sie den Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ verwenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erklärung eines solchen Rechtsbehelfsverzichts freiwillig und nicht verpflichtend ist.

Die Auszahlung des Förderbetrags kann grundsätzlich nur auf das Konto des antragstellenden Vereins bzw. der antragstellenden Vereinigung erfolgen.

Ausnahme: Sollte kein Vereinskonto existieren, sondern die Vereinsangelegenheiten über ein privates Konto abgewickelt werden, müssen alle laut aktueller Satzung vertretungsberechtigte Personen, in einer **Vollmacht** die Geschäftsabwicklung des Vereins über das Privatkonto, bevollmächtigen. Die unterschriebene Vollmacht ist bei Antragstellung zur Auszahlung zwingend vorzulegen. ([zurück](#))

(14) Welche Pflichten hat der Zuwendungsempfänger?

Bei der Auswahl der Drohne sind die Grundsätze der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** zu beachten. Die Anschaffung der Drohne ist aussagekräftig, vollständig, nachvollziehbar und leserlich zu dokumentieren und die Kaufentscheidung zu begründen. Die Dokumentation ist aufzubewahren.

Bei einem Auftragswert **bis zu 15.000,00 €** (ohne Umsatzsteuer) wird im Förderjahr 2025 auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet.

Bei einem Auftragswert **über 15.000,00 €** (ohne Umsatzsteuer) sind, wenn möglich, mindestens drei schriftliche Angebote von unterschiedlichen Anbietern einzuholen. Diese Angebote sind aufzubewahren.

Die geförderte Drohne ist in der Einrichtung des Antragsstellenden zu inventarisieren.

Weist das Gerät einen irreparablen Defekt auf und muss ausgesondert werden, ist dies der BLE mitzuteilen. Das defekte Gerät darf nur nach vorheriger Rücksprache mit der BLE entsorgt werden. Die Anschaffung eines Ersatzgerätes wird nicht gefördert.

Nachweis über den Drohneneinsatz

Jeder Zuwendungsempfänger meldet in der Zeit der Zweckbindung (01.01.2026 – 31.12.2028), nach Ende der jeweiligen Saison, Angaben über den Einsatz der Drohne an die BLE.

Nach Erhalt der Förderung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet am Ende der Saison zur Rehkitzrettung folgendes mitzuteilen:

- Anzahl der Einsatztage der geförderten Drohne pro Jahr,
- Anzahl der Rehkitze und Anzahl ggf. anderer Tiere, die Sie im Berichtsjahr vor dem Mähtod gerettet haben,
- Größe der Fläche (in Hektar), die abgesucht wurde,
- Anzahl der Drohnenpiloten,
- ggf. Nutzung zum Zweck der ASP Bekämpfung und
- ggf. weitere Bemerkungen.

Eine Vorlage der Meldung steht auf www.ble.de/rehkitzrettung zum Download bereit.

Die Meldung senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: rehkitzrettung@ble.de.

Die Meldung sollte bis spätestens **01. Oktober** eines jeden Jahres bei der BLE eingegangen sein. ([zurück](#))

(15) Wer überprüft die Verwendung der geförderten Drohne?

Vertreterinnen bzw. Vertreter der BLE oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist von drei Jahren, stichprobenartig Kontrollen vor Ort durchzuführen. Dabei sind diesen Personen auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie die Prüfung zu gestatten.

Sollten im Antrag falsche Angaben gemacht worden sein, führt dies zum Ausschluss von der Förderung und einer Rückforderung des Förderbetrags. ([zurück](#))

(16) Wie kann ich gegen einen Bescheid Widerspruch einlegen?

Jeder Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Somit können Sie von Ihrem Rechtsbehelf Gebrauch machen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn erheben.

Ein Widerspruch ist formgebunden und ist daher postalisch oder per Fax einzureichen und muss eigenhändig unterschrieben sein.

Bei Einreichung eines Widerspruchs per E-Mail muss diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Eine Einreichung mittels De-Mail ist an info@ble.de-mail.de möglich. ([zurück](#))